

## Entsorgung von asbesthaltigen Baustoffen aus dem privaten Herkunftsbereich

Bis 1991 (Rohre bis 1994) wurden asbesthaltige Produkte vielfach eingesetzt. Den Asbestzementprodukten werden Fassaden- und Dachplatten, Rohrleitungen, Feuerschutztüren, Stuck an Wänden und Decken sowie Gebrauchsartikel wie Ascher, Pflanzschalen und Blumenkästen zugeordnet. Diese Produkte haben einen hohen Anteil des Bindemittels Zement (85 %), die Dichte liegt über 1. Spachtelmassen, Fensterkitt, Feuerschutzmaterialien und Dichtungsmaterialien (Schnüre, Ringe, Kordeln) werden den schwach gebundenen Asbestprodukten zugeordnet. Bei ihnen ist der Asbestanteil mit 50 – 60 % wesentlich höher, die Dichte liegt unter 1.

Ab dem 01.01.2002 werden asbesthaltige Produkte den gefährlichen Abfällen zugeordnet. Bereits seit 01.01.1995 gilt ein *Wiederverwendungsverbot für Asbestprodukte*. Dies bedeutet, dass jede Abgabe oder Bereitstellung an Dritte, sowie der Export oder das Verschenken von asbesthaltigen Produkten verboten ist. Nur die ordnungsgemäße Entsorgung als Abfall ist zulässig. Eine Vermischung mit anderen Abfällen ist nicht zulässig. Asbesthaltige Abfälle können zum Abfallwirtschaftszentrum Rhein-Lahn in Singhofen gebracht werden. Asbestprodukte dürfen auf Bauschuttdeponien und bei Bauschuttrecyclinganlagen *nicht* angenommen werden.

Für Arbeiten in größerem Umfang sind Fachfirmen zu beauftragen. Die folgenden Hinweise gelten nur für Arbeiten in geringem Umfang, beispielsweise das Entfernen einzelner Platten. Eine Gefährdung für Mensch und Umwelt muss ausgeschlossen werden.

Bei der Handhabung von **Asbestzementprodukten** durch Privatpersonen sind folgende Punkte zu beachten:

Die TRGS 519 ist grundsätzlich zu beachten. Das Tragen von geeigneter Schutzkleidung, z. B. Atemschutz mit Filter (P2), Einweganzüge, ist notwendig. Das Freisetzen von Fasern (Staubentwicklung) ist zu vermeiden. Daher ist das Abschleifen, Abbürsten, Hoch- oder Niederdruckreinigen, Anbohren und das Reinigen von unbeschichteten Asbestzementplatten ausdrücklich verboten. Das Material ist in jedem Fall anzufeuchten (mit Bindemittel, notfalls mit Wasser). Beim Entfernen des Materials ist möglichst wenig Bruch zu verursachen, also dieses möglichst zerstörungsfrei entfernen. Während der gesamten Arbeiten sind die Bruchteile feucht zu halten. Evtl. Bauteile sind abzuschrauben, nicht abschraubbare Bauteile dürfen nur von angefeuchteten Teilen herausgebrochen werden. Kleinteile sind in Behältern einzusammeln.

Die Teile dürfen nicht geworfen, geschüttet oder abgekippt werden. Die angefeuchteten Teile sind staubdicht in Big-Bags oder Platten-Big-Bags (mit Asbestsymbolaufdruck) zu verpacken und gut zu verschließen. Ggf. ist die Verpackung zusätzlich mit Klebeband zu verschließen. Die verpackten Teile sind zum Transportfahrzeug zu tragen und für den Transport gegen Verrutschen zu sichern.

Die Anlieferung kann beim AWZ Rhein-Lahn in Singhofen (Montag – Freitag, 8 – 16 Uhr) erfolgen, allerdings ist für Kleinanlieferungen die Menge auf den Inhalt dreier Big-Bags begrenzt. Für Anlieferungen von größeren Mengen ist mindestens einen Werktag vorher die Anmeldung beim AWZ, Herrn Köhler (Telefon: 02604/960662), erforderlich.

Die Annahme von **Kleinstmengen** wie Ascher, Blumenkübel und -kasten erfolgt am Problemstoffzwischenlager im AWZ Rhein-Lahn in Singhofen. Den Gegenstand nicht zerkleinern, anfeuchten, in reißfeste Asbestsäcke oder 2-fach in Plastiksäcke oder Folie staubdicht ver-

packen. Jede Verpackungseinheit soll max. 50 kg betragen und luftdicht verschlossen sein. Den Gegenstand nicht werfen, schütten oder abkippen. Beim Transport ist der Gegenstand gegen Verrutschen zu sichern.

Geeignete Big-Bags oder Säcke können beim Abfallwirtschaftszentrum Rhein-Lahn in Singhofen und der UKEA Dachsenhausen erworben werden. Entsorgungspreise, sowie Kosten für Big-Bags/Säcke erfragen Sie bitte unter den unten angegebenen Rufnummern. Die Kosten für die Anlieferung/Entsorgung sind vor Ort in bar zu entrichten.

Für **schwach gebundene Asbestprodukte** gilt nachfolgendes: Eine Annahme beim AWZ in Singhofen kann nicht erfolgen. Die Entsorgung muss von Fachfirmen durchgeführt werden. Schwach gebundene Asbestprodukte müssen mit hydraulischen Bindemitteln (z. B. Zement) verfestigt werden. Die Verfestigung hat am Anfallort zu erfolgen.

Für die Entsorgung von gefährlichen Abfällen wie z. B. asbesthaltige Baustoffe AVV 170605\* ist die aktuelle Nachweisverordnung zu beachten. Fallen bei einem privaten Erzeuger mehr als 2 t gefährliche Abfälle pro Jahr an, sind bei der Entsorgungsanlage für jede Abfallart pro Anlieferung entsprechende Übernahmescheine zu fertigen.

Weitere Auskünfte erhalten Sie bei der Rhein-Lahn-Kreis Abfallwirtschaft des Rhein-Lahn-Kreises unter den Rufnummern: 02603/972-301 und -312.

Stand: Februar 2017